



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/711 32

TELEX 136682 hvsfa

TELEFAX 711 32 3777

DVR 0024279

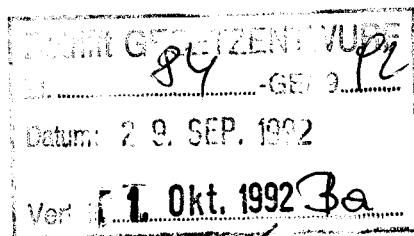
KI. 1203/DW

ZL. 12-44.06/92 Rf/En

Wien, 25. September 1992

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien



Dr. Oberwoenger

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird

Bezug: Schreiben des Bundeskanzleramtes an den Hauptverband vom 30. Juli 1992, GZ 601.457/2-V/1/92

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
Kf. 1203 DW

ZI. 12-44.06/92 Rf/En

Wien, 25. September 1992

An das
Bundeskanzleramt
- Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. Juli 1992, GZ 601.457/2-V/1/92

Der Hauptverband erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keine grundsätzlichen Einwände.

Im § 27 Abs. 2 sollte jedoch der Zeitpunkt, ab dem eine Säumnisbeschwerde im Nachprüfungsverfahren nach dem noch zu beschließenden Bundesvergabegesetz erhoben werden kann, näher präzisiert werden.

Der Hauptverband schlägt daher vor, diese Bestimmung wie folgt zu fassen:

"(2) Entscheidet ein unabhängiger Verwaltungssenat im Nachprüfungsverfahren nach dem Bundesvergabegesetz, BGBl.Nr./19.., nicht innerhalb eines Monats, so ist ab dem Tag nach Ablauf dieser Frist eine Säumnisbeschwerde zulässig."

Der Generaldirektor